



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 707/2020
Datum RR-Sitzung: 17. Juni 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.3045
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verlängerung der Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor; Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2020.

Genehmigung des Regierungsrates

1. Gegenstand

Mit Beschluss vom 16. März 2020 (Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19] vom 13. März 2020 [COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]) hat der Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen (AS 2020 783). Von dem darin enthaltenen Veranstaltungsverbot sind insbesondere auch Museen, Kinos, Konzerthäuser und Theater betroffen. Am 21. März 2020 trat die Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15) in Kraft, um die im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist für die Umsetzung eines Teils der Massnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur im Kanton Bern verantwortlich. Diese Massnahmen umfassen Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen in Form von zinslosen rückzahlbaren Darlehen (Soforthilfen für Kulturschaffende werden vom Verein Suisseculture Sociale umgesetzt) sowie Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und selbständig erwerbende Kulturschaffende. Dafür hat der Regierungsrat am 8. April 2020 die Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV; BSG 101.5) verabschiedet und mit Beschluss 377/2020 einen Rahmenkredit genehmigt und der Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur zugestimmt.

Am 13. Mai 2020 hat der Bundesrat entschieden (AS 2020 1583), die Unterstützung des Kultursektors um vier Monate bis zum 20. September zu verlängern, da die Auswirkungen des Coronavirus auf den Kultursektor deutlich über die bisherige Geltungsdauer dieser Unterstützung hinausgehen. So bleiben auch seit dem Beschluss des Bundesrates vom 27. Mai 2020 (Änderung der COVID-19-Verordnung 2; Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen; AS 2020 1815) für Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Kinos, Konzerthäuser und Theater Veranstaltungen mit über 300 Personen verboten. Seit dem 20. Mai 2020 ist es jedoch nicht mehr möglich, Gesuche um Soforthilfe für Kulturunternehmen (zinslose Darlehen) einzureichen. Diese Massnahme wurde für die zweite Unterstützungsphase aufgehoben. Der bisher bewilligte Gesamtbetrag des Bundes bleibt derselbe. Neu werden aber Mittel, die bisher für die Finanzie-

rung der zinslosen Darlehen für Kulturunternehmen verwendet wurden, teilweise den Ausfallentschädigungen zugewiesen.

Dieser Entscheid des Bundesrates bewirkt, dass dem Kanton Bern zusätzlich CHF 5'385'900 des Bundes für Ausfallentschädigungen zur Verfügung stehen. Da sich der Kanton zu 50% an den Ausfallentschädigungen beteiligen muss, wird ein Zusatzkredit zum Rahmenkredit in derselben Höhe erforderlich, will der Kanton von den Bundesmassnahmen Gebrauch machen.

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die vom Regierungsrat mit Beschluss 377/2020 am 8. April 2020 genehmigt wurde, wird ergänzt und den neuen Rahmenbedingungen angepasst.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 20. März 2020 (Stand am 21. Mai 2020) über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15)
- Verordnung vom 8. April 2020 über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV; BSG 101.5)
- RRB 379/2020 vom 8. April 2020 über die Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie COVID-19: Massnahmen im Bereich des Lotteriefonds
- RRB 377/2020 vom 8. April 2020 betreffend Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie Rahmenkredit 2020
- Art. 21a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Art. 9 und Art. 30 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 43, Art. 45 Abs. 1, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49 Abs. 1, Art. 53, Art. 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 149, Art. 150 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3. Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung und Ermächtigung zur Unterzeichnung

Die Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf die COVID-Verordnung Kultur wird unter Vorbehalt der definitiven Zustimmung der eidgenössischen Räte zum Voranschlag 2020, Nachtrag IIA, im Bereich Ausfallentschädigung Kulturunternehmen und -schaffende (Geschäft Nr. 20.042) in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 genehmigt. Dabei gilt folgende Präzisierung:

Der Regierungsrat hält zu Handen der Schweizerischen Eidgenossenschaft präzisierend fest, dass die Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung und die Richtlinien des Bundesamtes für Kultur in der Fassung vom 21. Mai 2020 zur COVID-Verordnung Kultur (als Bestandteil der Leistungsvereinbarung) nur im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt oder geändert werden können.

Die Bildungs- und Kulturdirektorin wird ermächtigt, die Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung mit dieser Präzisierung im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen.

4. Ausgabenbewilligung

4.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG. Gemäss Art. 7 Abs. 2 CKKV bewilligt der Regierungsrat abschliessend und mit separatem Beschluss einen Rahmenkredit zur Finanzierung des kantonalen Teils der Ausfallentschädigungen. Dies gilt auch für den Zusatzkredit gemäss Art. 54 FLG.

4.2 Massgebende Kreditsumme

Kosten der Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie COVID-19 im Kultursektor	CHF	42'958'400
abzgl. Bundesbeitrag gemäss Ergänzung der bestehenden Leistungsvereinbarung:		
- Finanzhilfe an Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen gemäss den bis am 20. Mai eingetroffenen Gesuche maximal in der Höhe von	CHF	- 948'600
- Finanzhilfe für Ausfallentschädigungen	<u>CHF</u>	<u>- 21'004'900</u>
	CHF	21'004'900
Bereits bewilligter Rahmenkredit	<u>CHF</u>	<u>- 15'619'000</u>
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 54 Abs. 2 FLG und zu bewilligender Zusatzkredit	CHF	5'385'900

Der Kanton ist verpflichtet, die Finanzhilfe des Bundes für Ausfallentschädigungen durch eigene Mittel (Kanton und Gemeinden) in derselben Höhe wie die Bundesmittel zu ergänzen.

4.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Zusatzkredit

KLER-Kreis 19062, FB 1517, Kontenrahmenelement 209100 (Kulturförderungsfonds)

Die Ausgaben sind im Rahmen der im Kulturförderungsfonds verfügbaren Mittel finanzierbar (ohne Beanspruchung der Reserve des Bernjurassischen Juras). Der Bundesbeitrag und allfällige Gemeindebeiträge werden dem Konto 209100 gutgeschrieben.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt bis am 30. Juni 2020 (Soforthilfen) resp. bis am 28. Februar 2021 (Ausfallentschädigungen).

4.4 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Das Amt für Kultur des Kantons Bern ist für die Ausführungsbeschlüsse und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Die Bildungs- und Kulturdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites. Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann den Vollzug der Leistungsvereinbarung jederzeit überprüfen.

4.5 Begründung

Um die im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, sind Massnahmen erforderlich.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Finanzkontrolle
- Finanzkommission

Beilage

- Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung
- Leistungsvereinbarung vom 8. April 2020 unterzeichnet
- Bestätigung vom 11. Juni 2020 über die dem Kanton Bern zusätzlich zugewiesenen Finanzmittel für Ausfallentschädigungen
- Richtlinien des Bundesamtes für Kultur in der Fassung vom 21. Mai 2020 zur COVID-Verordnung Kultur
- RRB 377/2020 vom 8. April 2020 betreffend Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie Rahmenkredit 2020
- RRB 379/2020 vom 8. April 2020 über die Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie COVID-19: Massnahmen im Bereich des Lotteriefonds